

Satzung des Erzgebirgskreises über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 3 i. V. m. §§ 19 und 31a Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 hat der Kreistag des Erzgebirgskreises folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten 9 EUR pro angefangene Stunde als Entschädigung für Verdienstaufschlag bzw. Zeitaufwand und notwendige Auslagen. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Der Umfang der Tätigkeit ist im Zweifel vorher vom Landrat zu bestätigen.

(2) Soweit Kreisräte auf Antrag und mit Genehmigung des Landrates bei Aufgaben im Interesse des Landkreises aufgrund ihrer besonderen Fachkunde in einer über das übliche Ehrenamt weit hinausgehenden Weise mitwirken, erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 2 zusätzlich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Der Kreistag ist unverzüglich zu informieren.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Kreisräten wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch verursachte notwendige Auslagen außer Reisekosten und zum Ersatz des Verdienstaufschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR gewährt. Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR pro Monat. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung nach Kalendertagen berechnet. Das neu eintretende Mitglied erhält die Entschädigung mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Eintritts folgenden Kalendertages.

(2) Kreisräte und sonstige Gremienmitglieder erhalten an Stelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 EUR für jede Gremiumssitzung (Kreistag, Ausschuss, Beirat, Unterausschuss, Arbeitsgruppe), an der sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder, falls das Mitglied verhindert war, als Stellvertreter teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld wird am Tag nur einmal gewährt. Beschäftigte der Kreisverwaltung oder der Gesellschaften, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, nehmen diese Funktionen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahr. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Kreisrat ununterbrochen länger als sechs Monate keinen Anspruch auf Sitzungsgeld hatte mit Beginn des auf den sechsten Monat folgenden Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird mit Beginn des Monats, in dem der Kreisrat wieder Anspruch auf Sitzungsgeld hat, wieder gezahlt.

(4) Eine Teilnahme im Sinne des Abs. 2 bzw. Abs. 3 setzt eine Anwesenheit von mindestens 45 Minuten voraus. Bei kürzeren Sitzungen muss der Kreisrat bzw. das Gremienmitglied an der gesamten Sitzung teilgenommen haben.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich berechnet und soll spätestens zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats auf das vom Berechtigten benannte Bankkonto überwiesen werden.

(6) Bei Kreisräten, die hinsichtlich ihrer Unterlagen auf die Papierform verzichten, erhöht sich die monatliche Pauschale um 8 EUR (Abs. 3 findet Anwendung); bei sonstigen Gremienmitgliedern erhöht sich das Sitzungsgeld um 8 EUR.

§ 3 Pauschalierung der Entschädigung

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können auch in anderen Fällen die Stundenzahl nach § 1 und die Reisekostenentschädigungen wirklichkeitsnah pauschaliert werden.

§ 4 Haushaltsmittel für Fraktionen des Kreistages

(1) Jede Fraktion bis einschließlich 19 Mitgliedern erhält eine Grundpauschale in Höhe von 1.000 EUR pro Monat. Fraktionen mit mehr als 19 Mitgliedern erhalten 1.500 EUR pro Monat. Weiter wird für jedes Fraktionsmitglied eine Pauschale in Höhe von 50 EUR pro Monat gewährt. Fraktionslose Kreisräte, die sich unter der Fraktionsstärke als Gruppierung zusammenschließen, erhalten für ihre Arbeit 500 EUR pro Monat sowie 25 EUR pro Mitglied pro Monat. Zu Beginn der Wahlperiode erhält jede Fraktion einmalig zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 EUR pro Fraktion. Ein Zusammenschluss fraktionsloser Kreisräte unter der Fraktionsstärke erhält 1.000 EUR. Die nachfolgenden Vorschriften über Fraktionen finden auf den Zusammenschluss entsprechend Anwendung.

(2) Die vorgenannten Mittel dienen der sächlichen und personellen Ausstattung der Geschäftsführung der Fraktionen zum Zwecke der Willensbildung innerhalb der Fraktion und zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte. Sie sind insbesondere vorgesehen für:

- sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten;
- Kosten für Fortbildungen zu kommunalrechtlich relevanten Themen einschließlich Nebenkosten;
- Raumkosten;
- Öffentlichkeitsarbeit (diese beschränkt sich auf eine sachliche Darstellung der Meinung der Fraktion zu kommunalpolitischen Themen in der Öffentlichkeit);
- Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen, soweit sie eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten;
- Personalkosten (Angestellte dürfen vergütungsseitig nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Bedienstete des Landkreises).

Die bereitgestellten Haushaltsmittel dürfen nicht verwendet werden für:

- Wahlkampf und Parteipolitik;
- Sachverständige und Gutachter;
- Aufwandsentschädigungen (außer Reisekosten) an Fraktionsmitglieder für Fraktionsberatungen (diese sind mit der Grundpauschale abgegolten);
- Repräsentation der Fraktion, Bewirtung, Geschenke, Spenden;
- Parteiveranstaltungen, einschließlich der Entschädigung für entsprechende Dienstreisen zur Veranstaltung;
- allgemeine Bildungsreisen ohne Bezug zur Kommunalpolitik;
- gesellige Veranstaltungen;

– sonstige Ausgaben, die in keinem Bezug zur kommunalpolitischen Willensbildung im Kreistag stehen.

(3) Die Fraktionen können sich zur Erledigung ihrer Fraktionsarbeit Dritter bedienen. Insbesondere ist es zulässig, die Personal- und Sachressourcen einer Partei zu nutzen. Dabei ist die ordnungsgemäße Abrechenbarkeit der Fraktionsentschädigung sicherzustellen.

(4) Die Fraktion benennt schriftlich eine Person, die sie bezüglich der Fraktionsfinanzierung gegenüber dem Landkreis vertritt (Beauftragter).

(5) Die Fraktionszahlung wird in vier gleichen Raten spätestens zum 15.01., 15.04. 15.07. und 15.10. auf das von der Fraktion benannte Bankkonto überwiesen.

(6) Über die Verwendung der Mittel ist bis zum 20.01. des Folgejahres ein einfacher Nachweis vorzulegen. Dieser hat eine fortlaufende Belegnummer, das Datum der Zahlung, den Gegenstand der Zahlung und den Zahlungsempfänger zu enthalten. Außerdem ist der zu erstattende Betrag anzugeben. Die Vorlage der Belege kann verlangt werden und diese können mit einem Prüfvermerk versehen werden. Die nicht oder nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel sind nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unverzüglich zurückzuerstatten. Der Fraktionsvorsitzende oder der mit den Aufgaben der Finanzen Beauftragte ist für die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und für die Abrechnung persönlich verantwortlich, auch über die Auflösung der Fraktion hinaus. Bei der Bewirtschaftung der Fraktionsfinanzierung ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu verfahren. Für die Aufbewahrung gilt § 34 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung entsprechend. Geprüft wird insbesondere, inwieweit die Zweckbestimmung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden. Bei Verstößen werden die gewährten Haushaltsmittel zurückgefordert.

(7) Die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegt neben der Verwendungsnachweisprüfung der örtlichen und überörtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden. Die Einsicht in Bücher und Belege der Mittelverwendung ist zu gewährleisten.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige nach § 2 Abs. 2 erhalten für die Teilnahme an einer Gremiumssitzung eine Entfernungspauschale. Dazu wird für jedes regelmäßige Gremiumsmitglied die Entfernung der kürzesten möglichen Verbindung für Hin- und Rückreise vom Hauptwohnsitz zu den regelmäßigen Sitzungsorten, unabhängig davon, ob es eine verkehrsgünstigere Verbindung gibt, möglichst zu Beginn der Mitgliedschaft bestimmt, auf volle Kilometer aufgerundet und dieser Wert schriftlich festgesetzt. Es wird vermutet, dass die Angabe eines Routenplaners richtig ist. Der Kilometerwert wird mit dem Kilometersatz nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (nicht anerkannte Privatfahrzeuge auf normaler Straße bei Anerkennung eines triftigen Grundes) multipliziert und von Amts wegen mit der sonstigen Aufwandsentschädigung erstattet. Umleitungen bleiben außer Betracht. Findet die Sitzung ausnahmsweise an einem anderen Ort statt, wird die Pauschale ebenfalls gewährt, wenn der Sitzungsort nicht weiter als 5 Entfernungskilometer vom regelmäßigen Sitzungsort entfernt ist.

(2) Für Reisen, die im Auftrag oder mit Genehmigung des Landrates erfolgen und die über die übliche Tätigkeit eines Kreisrates hinausgehen, wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt; der Landrat kann anordnen, dass die Pauschale angewandt und von Amts wegen erstattet wird. Zur üblichen Tätigkeit gehört insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen oder an repräsentativen Anlässen im Landkreisgebiet, soweit keine gesetzliche Teilnahmepflicht besteht, selbst wenn der Landrat oder sein Beauftragter hierzu eingeladen hat.

(3) Fraktionsmitglieder erhalten in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 auf Antrag die Entfernungspauschale für die Teilnahme an jeweils einer im Kreisgebiet stattfindenden Fraktionssitzung zur Vorbereitung der jeweiligen Kreistagssitzung. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres, gesammelt für das gesamte Kalenderjahr, für das die Erstattung beantragt wird, einzureichen. Er hat die Sitzungsorte und die jeweilige Länge der Wegstrecke sowie die beantragte Kostenerstattung zu enthalten. Die Fraktionsvorsitzenden oder deren Beauftragte haben die Teilnahme auf dem Antrag zu bestätigen.

(4) Abs. 1 gilt entsprechend für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien durch den Landrat geladen werden, soweit ihre Teilnahme nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses zum Landkreis erfolgt.

(5) Auf Antrag wird an Stelle der Pauschale das Sächsische Reisekostengesetz angewandt, wenn der Verweis auf die Pauschale wegen der durch eine Schwerbehinderung bedingten wesentlich höheren tatsächlichen Kosten nicht zumutbar ist.

§ 6 Verzicht

Auf die Aufwandsentschädigung oder Teile davon (insbesondere Reisekosten) kann durch öffentlich-rechtliche Erklärung verzichtet werden. Der für die Zukunft erklärte Verzicht wirkt erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht, und kann bis dahin jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der Landrat kann für Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen einen kostenfreien Imbiss bereitstellen. Ein Ausgleich in Geld findet nicht statt.

(2) Gleiches gilt für sonstige geringwertige Präsente und Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Würdigung des Ehrenamtes dienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Erzgebirgskreises vom 01.12.2008 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 22.05.2014

F. Vogel
Landrat